

## Die Datenschutzerklärung auf der Homepage

Die meisten Vereine präsentieren sich im Internet auf der vereinseigenen Homepage oder in Social Media-Auftritten wie zum Beispiel auf Facebook oder Instagram. Die Unterhaltung solcher Informationsplattformen ist wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit vieler Sportvereine. Auch bei den Online-Auftritten ist der Datenschutz zu beachten, denn hier werden vielfach personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei kann es sich um die IP-Adresse des Besuchers der Seite handeln. Sieht die Seite ein Kontaktformular oder die Möglichkeit vor, einen Antrag auf Aufnahme in den Verein zu stellen oder sich zu einer Veranstaltung anzumelden, müssen die Informationen erfüllt werden. Die Informationspflichten müssen dabei auch das Setzen von Cookies oder den Einsatz von Analyse-Tools (z.B. Google-Analytics, eTracker, Piwik oder andere) berücksichtigen. Die Informationspflichten werden bei Internetauftritten regelmäßig als Datenschutzerklärung bezeichnet. Fehlt eine solche Datenschutzerklärung oder ist diese inhaltlich unzureichend oder gar falsch, besteht Gefahr, dass der Verein als Betreiber abgemahnt werden kann. Zudem ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, so dass ein Bußgeld droht.

Datenschutzerklärungen für Internetseiten können sehr umfangreich sein. Zunächst sind die allgemeinen Informationen zu erteilen wie zum Beispiel Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und die Kontaktdaten eines eventuell bestellten Datenschutzbeauftragten. Ferner sind die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die erhoben werden, sowie die Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage die Verarbeitung erfolgt zu benennen. Auch die Rechte der betroffenen Person und die Dauer der Verarbeitung sind darzustellen.

Selbst bei einer rein informatorischen Nutzung der Seite werden Daten verarbeitet. Dies geschieht durch die Erfassung der IP-Adresse und Daten aus dem Browser des Nutzers. Hierüber und über den Einsatz von Cookies und Analyse-Tools ist ebenfalls aufzuklären. Allerdings ist beim Einsatz von Analyse-Tools oftmals vielfach Besonderheiten zu beachten, die hier nicht im Detail dargestellt werden können. Diesbezüglich sollte Rücksprache mit dem jeweiligen Administrator gehalten werden.

Problematisch ist die Nutzung von Providern und Hostern, die ihrerseits Daten verarbeiten, ohne dass dem Verein als Seitenbetreiber dies bewusst ist. Vielfach hilft schon ein Blick in das Kleingedruckte des Vertrages mit dem Hoster. Ansonsten sollte beim Hoster nachgefragt werden.

Ein heikles Thema ist auch die Einbindung von „Social-media-Plug-Ins“ wie zum Beispiel der „Like-Button“ von Facebook. Das Problem besteht darin, dass Nutzerdaten bereits mit Aufruf der Seite an Facebook weitergeleitet werden, ohne dass der Like-Button betätigt wird. Für die Weiterleitung der Daten an Facebook wäre die Einwilligung des Nutzers erforderlich. Derzeit ist noch ungeklärt, ob der Webseitenbetreiber (in diesem Fall der Verein) verantwortlich für die Datenverarbeitung ist. Diese Rechtsfrage ist derzeit beim Europäischen Gerichtshof anhängig. Derzeit wird empfohlen, die sogenannte „Zwei-Klick-Lösung“ oder das „Shariff-Plug-In“ zu verwenden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Daten des Nutzers nicht bereits bei Aufruf der Seite weitergegeben werden, sondern erst dann, wenn der Nutzer das Vorschaltkästchen oder Plug-In aktiviert.

Im Internet werden Generatoren für Datenschutzerklärungen angeboten. Diese können teilweise kostenfrei genutzt werden, wenn die Quelle angegeben wird. Allerdings setzt die Auswahl der angebotenen Formulierungen voraus, dass der Verwender weiß, welche Tools verwendet werden und welche personenbezogenen Daten dabei jeweils verarbeitet werden.

Stand: 29.05.2018

Autor: Elmar Lumer, Rechtsanwalt, Bonn